Satzung

Vorbemerkung

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wurde auf die Nennung der drei Geschlechter verzichtet.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen

Verein der Freunde und Förderer der Willy-Brandt-Schule Gesamtschule Styrum der Stadt Mülheim an der Ruhr

und hat seinen Sitz in Mülheim-Styrum

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die F\u00f6rderung der Gesamtschule und ihrer Sch\u00fcler. Der Verein f\u00f6rdert die Schule und deren Sch\u00fcler in ideeller und materieller Hinsicht, insbesondere durch Beschaffung zus\u00e4tzlicher Lehrkr\u00e4fte, Lehr , Lern und Arbeitsmittel zur umfassenderen geistigen und k\u00fcrperlichen Bildung und Ausbildung der Sch\u00fcler, Unterst\u00fctzung sozialbed\u00fcrftiger Sch\u00fcler, durch \u00fcrfentlichkeitsarbeit und Gemeinschaftspflege.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und hat daher kein wirtschaftliches Gewinnstreben.
- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehungs-, Volks- und Berufsbildung, Studentenhilfe der Willy-Brandt-Schule Gesamtschule Styrum der Stadt Mülheim an der Ruhr und ihrer Schüler. Der Verein fördert die Schule und deren Schüler in ideeller, materieller und finanzieller Hinsicht, insbesondere durch Beschaffung zusätzlicher Lehrkräfte, Lehr-, Lern- und Arbeitsmittel, Raum- und Gebäudeausstattung, zur umfassenderen geistigen und körperlichen Bildung und Ausbildung der Schüler, Unterstützung sozialbedürftiger Schüler, durch Öffentlichkeitsarbeit und Gemeinschaftspflege.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Finanzierung

Die zur Erreichung seines Zwecks nötigen Mittel erwirbt der Verein durch

- 1) Mitgliederbeiträge
- 2) Spenden und Zuwendungen

Die Mitglieder sind zur regelmäßigen Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags beschließt die Mitgliederversammlung für das jeweils folgende Geschäftsjahr. Zum Beitragseinzug erteilen die Mitglieder dem VFF e.V. eine Einzugsermächtigung. Die Einzugstermine sind zwisehen dem Vorstand des VFF e.V. und dem kontoführenden Institut abzustimmen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden, die die Zwecke des Vereins unterstützen wollen.
- 2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet, zu beantragen. Die Ablehnung einer Mitgliedschaft muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5 EndeBeendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- 1) Tod
- 2) Schriftliche Austrittserklärung
- 3) Ausschluss
- 4) Schulabgang des Kindes Schülers
- 5) Auflösung der juristischen Person

Der Austritt kann mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erklärt werden.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss kann vom Vorstand erklärt werden, wenn:

- 1) wenn ein Mitglied seinen Monatsbeitrag 12 Monate trotz Mahnung nicht bezahlt hat,
- 2) wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

Bei Schulabgang endet die Mitgliedschaft zum Ende des zu diesem Zeitpunkt laufenden Geschäftsjahres. Sind mehrere Kinder des Mitglieds Schüler der Schule, so endet die Mitgliedschaft mit Schulabgang des letzten Schülers des Mitglieds nach vorgenannter Regelung.

Im Falle von Austritt oder Ausschluss werden geleistete Mitgliederbeiträge nicht zurückerstattet. Mit Beendigung der Mitgliedschaft werden geleistete Mitgliederbeiträge nicht zurückerstattet und erlöschen auch alle eventuellen Ansprüche erlöschen gegen den Verein.

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand
- 3) Kassenprüfer/in

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- 1) die Wahl und Abberufung des Vorstandes,
- 2) die Genehmigung des vom Vorstand jährlich vorzutragenden Geschäftsberichts und nach Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer die Entlastung des Vorstands,
- 3) die Wahl von drei zwei Kassenprüfern, sofern möglich, ansonsten mindestens ein Kassenprüfer
- 4) Satzungsänderungen,
- 5) die Auflösung des Vereins,
- 6) die ihr an anderer Stelle der Satzung übertragenen Angelegenheiten,
- 7) eingegangene Anträge.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, spätestens vor Ablauf des zweiten Monats nach Beginn des Schuljahres möglichst bis Ende Oktober statt.

Die Tagesordnung muss die Punkte 1 bis 3 des § 8 enthalten.

Die Mitglieder sind vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Versendung des Einladungsschreibens folgenden zweiten Werktag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 1 Woche mit Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung zu erfolgen.

Die Einladung erfolgt schriftlich möglichst per E-Mail an die Mitglieder sowie über die Homepage der Schule und durch Aushang in der Schule.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes, müssen aber dann einberufen werden, wenn zehn Prozent der Mitglieder oder 20 Mitglieder sie unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen. Für die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Formalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 10 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Sind in der Mitgliederversammlung weniger als ein Fünftel der Mitglieder anwesend, so ist die Mitgliederversammlung dann beschlussunfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder vor Beginn der Abstimmung der Beschlussfassung widersprechen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so beruft der Vorstand eine neue Mitgliederversammlung ein, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder Beschlüsse fassen kann.

§ 11 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift Protokoll anzufertigen, die das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern des Vereins.

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassierer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Ein Entgelt für seine Tätigkeit erhält er nicht. Seine Ausgaben sind ihm zu erstatten.

2) Er wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder für ein Jahr gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

- 3) Der Vorstand vertritt den Verein und führt seine Geschäfte. Er wird durch zwei Mitglieder gemeinsam vertreten. Ein Entgelt für seine Tätigkeit erhält er nicht. Seine Ausgaben sind ihm zu erstatten.
- 4) 3) Der Vorstand muss mindestens einmal jährlich tagen.

§ 13 Beisitzer

- Zu Beisitzern werden möglichst je Jahrgangsstufe 1 Mitglied des Vereins seitens der Schulpflegschaftssitzung vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder für ein Jahr gewählt.
- 2) Die Beisitzer haben die Aufgabe, den laufenden Gedankenaustausch mit der Schulleitung, der Schulpflegschaft und der Schülerschaft zu pflegen.
- 3) Die Beisitzer werden zu allen Vorstandssitzungen eingeladen. Sie sind voll stimmberechtigt. und nehmen mit beratender Stimme teil.
- 4) An der Sitzung von Vorstand und Beisitzern können je ein von der Schulleitung, dem Lehrerkollegium, der Schulpflegschaft und der Schülerschaft gewählter Vertreter mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 14 Kassenprüfer

Von den gewählten drei Kassenprüfern prüfen mindestens zwei alljährlich die Kasse und die Rechnungsführung. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen oder mehrere Kassenprüfer. Diese/r darf/dürfen nicht Mitglied/er des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Auflösen des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfallen seines festgelegten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Schulamt der Stadt Mülheim an der Ruhr, das es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Erziehung der Jugend (gemäß Ziffer 5 der Liste über die allgemeine Anerkennung besonders förderungswürdiger Zwecke), insbesondere der Schülerinnen und Schüler der Willy-Brandt-Gesamtschule Styrum der Stadt Mülheim an der Ruhr oder einer anderen Gesamtschule der Stadt Mülheim an der Ruhr, zu verwenden hat.

§ 16 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Mülheim an der Ruhr.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 28.09.2020 beschlossen. Sie ersetzt die bisherige Satzung vom 04.10.2010. Mit Datum 28.09.2020 wurden durch die Mitgliederversammlung, Änderungen in §§ 2, 3, 4, 5, 8, 9, 11, 12, 13, 14 und 17 beschlossen. Sie treten mit dem Tage der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

45476 Mülheim an der Ruhr, 04.10.201028.09.2020